



HOCHSCHULE  
HAMM-LIPPSTADT

**Dienstanweisung über die Nutzung von  
Dienstkraftfahrzeugen an der Hochschule Hamm-Lippstadt  
vom 16.08.2018**

Nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführungsverordnung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) vom 11. Juni 2007 in der Fassung der 5. Änderung vom 30. Juni 2018 ergeht folgende Dienstanweisung.

# Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmung .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen.....	3
§ 4 Verwaltung und Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge .....	3
§ 5 Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen.....	4
§ 6 Pflichten der Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer .....	4
§ 7 Forschung und Lehre.....	5
§ 8 Verhalten bei Unfällen .....	5
§ 9 In-Kraft-Treten .....	5

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

Dienstkraftfahrzeuge im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie selbstfahrende oder geführte Arbeits- und Zugmaschinen, Kleinkrafträder und Anhänger.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die nachstehende Dienstanweisung gilt für alle Dienstkraftfahrzeuge, die im Eigentum der Hochschule Hamm-Lippstadt stehen oder auf ihre Kosten, auch vorübergehend, unterhalten oder betrieben werden.

## **§ 3 Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**

(1) Die Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge erfolgt nach den geltenden Vergabevorschriften. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Insbesondere die Wahl der Vertragsart (Kauf, Miete, Leasing) ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu entscheiden.

(2) Es werden grundsätzlich nur fabrikneue Dienstkraftfahrzeuge beschafft. Abweichungen von dieser Regelung sind aktenkundig zu machen.

## **§ 4 Verwaltung und Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge**

(1) Die Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge obliegt dem für das Gebäudemanagement zuständigen Sachgebiet. Dort ist eine Person zur Fahrdienstleitung bestimmt.

(2) Beschäftigte, die ein Dienstkraftfahrzeug führen, müssen eine Fahrerlaubnis für die jeweilige Fahrzeugklasse besitzen. Die Fahrdienstleistung überprüft das Vorliegen der Fahrerlaubnis halbjährlich.

(3) Für jedes Kraftfahrzeug ist eine Akte zu führen, in die alle Urkunden und der gesamte Schriftwechsel über das Kraftfahrzeug aufzunehmen sind.

(4) Die Dienstkraftfahrzeuge sind auch am Tage stets mit Licht (Abblendlicht oder Tagfahrlicht) zu betreiben.

(5) Das Rauchen in Dienstkraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

## **§ 5 Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen**

(1) Ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge sind in geeigneter Form im Internet zum Verkauf gegen Höchstgebot zu annoncieren und mindestens zum Schätzwert (ggf. zuzüglich der Schätzkosten) zu verkaufen. Der Schätzwert ist durch eine freie Kraftfahrzeugsachverständigenorganisation festzustellen.

(2) Wird der als Mindestpreis geforderte Schätzwert nicht erreicht, ist der Verkauf zu einem geringeren Preis zulässig. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

## **§ 6 Pflichten der Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer**

(1) Die Führerinnen und Führer von Dienstkraftfahrzeugen sollen sich als Verkehrsteilnehmer stets vorbildlich verhalten. Sie haben sich ständig über Änderungen und Neuerungen der Verkehrsvorschriften zu informieren. Die Beachtung der verkehrsrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen ist dienstliche Pflicht.

(2) Die Dienstkraftfahrzeuge sind schonend zu behandeln. Auf eine wirtschaftliche Fahrweise ist gewissenhaft zu achten.

(3) Vor Antritt der Fahrt haben sich Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer davon zu überzeugen, dass das Dienstkraftfahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist. Stellen sie Schäden oder Mängel fest, so haben sie diese der Fahrdienstleitung unverzüglich zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken.

(4) Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer dürfen während der Fahrt und innerhalb angemessener Zeit vor Fahrtantritt keinerlei alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen. Das Telefonieren während der Fahrt ist nur mittels Freisprecheinrichtung zulässig.

(5) Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer haben ihrer Dienststelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen oder sie aus rechtlichen Gründen gehindert sind, ein Dienstkraftfahrzeug zu führen (z.B. Entzug der Fahrerlaubnis, Fahrverbot).

(6) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist eine fahrzeugverantwortliche Person benannt. Ihr obliegt die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüffristen sowie der Wartungshinweise des Herstellers.

(7) Die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen ist in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Dort ist jede dienstliche Fahrt einzutragen. Ist die private Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges zugelassen, kann ein Eintrag im Fahrtenbuch unterbleiben.

## **§ 7 Forschung und Lehre**

Die v.g. Regelungen finden für Dienstkraftfahrzeuge, die für Forschung und Lehre beschafft und eingesetzt werden, grundsätzlich Anwendung. Abweichungen von diesen Regelungen sind aktenkundig zu machen.

## **§ 8 Verhalten bei Unfällen**

(1) Jeder Unfall ist unverzüglich der Fahrdienstleitung anzuzeigen. Sofort nach Rückkehr ist eine schriftliche Unfallmeldung vorzulegen.

(2) Ein Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen nach Anlage 1 ist in jedem Dienstkraftfahrzeug zu hinterlegen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als dem Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

gez. Karl-Heinz Sandknop  
Kanzler

## **Merkblatt für Dienstkraftfahrzeugführerinnen und Dienstkraftfahrzeugführer über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen**

1. Bei jedem Unfall sofort anhalten.
2. Unfallstelle sichern (Warnsignale, Absperrung usw.).
3. Sofort Erste Hilfe leisten. Erforderlichenfalls ärztliche Hilfe oder Rettungsdienst anfordern. Art der Verletzung und Personalien (soweit möglich) der Verletzten feststellen. Unfallstelle nur verlassen, wenn und soweit dies zur sofortigen ärztlichen Versorgung Verletzter unumgänglich ist. Danach unverzüglich zum Unfallort zurückkehren. Vor dem Verlassen der Unfallstelle anderen Beteiligten Namen und Anschrift sowie die fahrzeughaltende Dienststelle angeben.
4. Bei geringfügigem Schaden zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrsstörungen unverzüglich Fahrbahn räumen, vorher Stellung der Fahrzeuge fotografieren.
5. Polizei benachrichtigen, wenn Personen verletzt worden sind, nicht unerheblicher Sachschaden entstanden ist, die Schuldfrage unklar ist oder Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen beteiligt sind.
6. In Fällen, in denen keine Polizei herangezogen wird, schriftliche Erklärungen ohne Schuldanerkennnis auf den Unfallhergang und auf den Schadensumfang beschränken.
7. Beteiligte Fahrzeuge (Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Versicherung) sowie deren Halterinnen oder Halter und Fahrerinnen oder Fahrer (Name, Anschrift) feststellen. Auf besonderes Verhalten oder besonderen Zustand (z.B. Trunkenheit, Krankheit) der anderen Unfallbeteiligten achten und ggf. notieren. Darauf achten, ob sie polizeilich verwarnt werden.
8. Namen und Anschriften von Zeuginnen und Zeugen sowie die Dienststelle der den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten feststellen.
9. Umfang der Beschädigung an Fahrzeugen und anderen Sachen im Beisein der Unfallbeteiligten feststellen.
10. Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall anfertigen.
11. Genauen Zeitpunkt des Unfalls, Witterung (Regen, Schnee, Nebel usw.), Straßenbeschaffenheit und - wenn möglich - Fahrgeschwindigkeit feststellen.
12. Unverzügliche mündliche oder fernmündliche Anzeige an die Fahrdienstleitung veranlassen. Die Kraftfahrzeugführerin oder der Kraftfahrzeugführer hat sofort nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung vorzulegen.